

BERICHT UND ANTRAG NR. 328

des Kirchenvorstandes an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE LUZERN

betreffend

Neufassung der Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Dezember 2002 hat der Grosse Kirchenrat dem Kirchenvorstand den Auftrag erteilt, Option II "Teilkirchengemeinden im Rahmen der Gesamtkirchengemeinde Luzern" des Schlussberichtes von Transit vom 13. Juni 2002 umsetzungsreif auszuarbeiten und ihm Anträge für die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen.

Die Projektgruppe Transit hat zusammen mit Herrn Dr. iur. Mark Kurmann die Gemeindeordnung und das Organisationsreglement erarbeitet. Die Aufteilung in zwei Dokumente erlaubt in Zukunft eine flexiblere und schnellere Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Die Gemeindeordnung umfasst die grundlegenden Artikel. Eine Änderung des Erlasses bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten. Im Organisationsreglement sind die Details geregelt. Über Änderungen befindet, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, der Grosse Kirchenrat.

Diesen Sommer wurden die beiden Dokumente den Kirchenpflegen der Sprengel, den Mitgliedern des Grossen Kirchenrates, den Mitgliedern des Pfarrkonvents und des Diakonieteam sowie weiteren Interessierten zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Stellungnahmen wurden in der Zwischenzeit in der Projektgruppe Transit intensiv diskutiert und mehrheitlich in die Erlasse übernommen.

Mit der Gemeindeordnung und dem Organisationsreglement ist die Grundlage für die Umsetzung der Option II geschaffen. Zudem wurden weitere Änderungen vorgenommen, die auf Grund der Erfahrung mit der bestehenden Gemeindeordnung seit längerem nötig waren beziehungsweise die sich aus der Anpassung an das neue kantonale Gemeindegesetz ergeben. Die nun vorliegenden modernen Erlasse geben der Kirchgemeinde Luzern und ihren Teilkirchengemeinden eine fortschrittliche Struktur und Organisation. Sie bewirken insbesondere folgende Veränderungen:

1. Mehr Autonomie der Sprengel
Dies vor allem in Bezug auf Finanzen und Personalführung.
2. Führungskreisläufe
Hier ergeben sich insbesondere bei der Führung der Zentralen Dienste Anpassungen.
3. Anpassung ans neue Gemeindegesetz
Beim Kanton tritt per 1.1.2005 ein neues Gemeindegesetz in Kraft. Gemeindeordnung und Organisationsreglement der Kirchgemeinde Luzern basieren auf diesem neuen Gemeindegesetz. In der Kirchgemeinde wird z.B. in verschiedenen Bereichen das Controlling vermehrt eingeführt.
4. Schlanke Gemeindeordnung und zusätzliches Organisationsreglement
Die bisherige Gemeindeordnung wird auf zwei Dokumente aufgeteilt. Damit wird die Lesbarkeit wesentlich verbessert und wesentliche künftige Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten lassen sich in der Regel durch den Grossen Kirchenrat beschliessen.

5. Kirchenpflegekonferenz als neues Gremium
Die Kirchenpflegekonferenz unterstützt den Kirchenvorstand in der zukünftigen Entwicklung der Kirchgemeinde. Weiter dient sie auch als Gremium für Absprachen zwischen den Teilkirchgemeinden.
6. Kirchenvorstand (Art. 24 GO)
Der Kirchenvorstand wird von 9 auf 7 Mitglieder verkleinert.
7. Sitzverteilung im GRKR (Art. 15 GO)
Der Grosse Kirchenrat besteht neu aus 30 Mitgliedern (bisher 40). Die Sitze werden gemäss Mitgliederzahlen der Teilkirchgemeinden verteilt, wobei jede Teilkirchgemeinde mindestens 1 Sitz hat. Bisher wurden die Sitze gemäss der Anzahl Stimmberechtigter pro Sprengel verteilt, wobei jeder Sprengel vorgängig 1 Sitz erhalten hat.
8. Schlüssel für Betriebskredit (Art. 15 OgR)
Der Betriebskredit für die Teilkirchgemeinden umfasst neu alle Auslagen der Teilkirchgemeinden, exkl. Personalkosten (Besoldung, Nebenkostenpauschalen und Spesen) und bauliche Kosten (mit Ausnahme der Verbrauchsmaterialien). Die Aufteilung des Betriebskredites auf die Sprengel erfolgt gemäss Artikel 15 des Organisationsreglementes: alle Teilkirchgemeinden erhalten einen gleich hohen Grundbeitrag, der Rest wird gemäss der Mitgliederzahl der Teilkirchgemeinden verteilt. Nach 3 Jahren wird der Kirchenvorstand einen "Wirkungsbericht" erstellen, in welchem analysiert wird, wie sich der gewählte Schlüssel ausgewirkt hat. Mit dieser Grundlage wird der Grosse Kirchenrat über allfällige Veränderungen des Schlüssels für das Budget 2010 beschliessen. Für die Einführung des neuen Schlüssels sieht der Kirchenvorstand die Formulierung einer Besitzstandsregelung vor.
9. Stellenplan
Aufgrund der Grundsätze einer zeitgemässen Organisation eines Gemeindegewesens liegt die Kompetenz für den Stellenplan beim Kirchenvorstand. Der Grosse Kirchenrat übt (gemäss Art. 16 GO) die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeit des Kirchenvorstandes aus. Er fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide. Der Kirchenvorstand hat (gemäss Art. 25 GO) die operative Verantwortung. Folglich müsste er – im Rahmen des Personalbudgets – auch über den Personaleinsatz entscheiden können.
10. Finanzkompetenzen (Art. 20 und 26 GO)
Die Erfahrungen der letzten Jahre hat gezeigt, dass die heutigen Finanzkompetenzen des Kirchenvorstandes nicht mehr ausreichen.
11. Territorialprinzip für Kirchenpflegen (Art. 27 OgR)
Es können nur Mitglieder in die Kirchenpflegen gewählt werden, welche in der jeweiligen Teilkirchgemeinde wohnen. Da dieser Grundsatz in den Teilkirchgemeinden der Stadt Luzern zu Härten führt, die von den Gemeindegliedern nur schwer verstanden werden können, sieht der Kirchenvorstand eine Ausnahmeregelung vom Territorialprinzip vor.

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, der vorliegenden Neufassung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Luzern, 8. November 2004

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Oertli

D. Zbären

Beilage: Gemeindeordnung